

Sozialversicherungen Winterthur

Name/Vorname:

AHV-Nummer:

Krankheitskostenvergütungen für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Für die nachfolgend aufgeführten Krankheits-, Behinderungs- und Zahnbehandlungs- kosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge über Zusatzleistungen geleistet werden. Grundsätzlich können nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden. Es ist zu beachten, dass ein Selbstbehalt in Abzug gebracht wird, wenn kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sondern nur ein Anspruch auf Beihilfen oder Gemeindegzuschüsse besteht. Die entsprechenden Abrechnungen sind in Kopie innert 15 Monaten ab Ausstellungsdatum einzureichen.

- **Franchise und Selbstbehalte** (10 Prozent aus der obligatorischen Grundversicherung) der Krankenkasse können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt 1000 Franken vergütet werden.
- **Kosten für Zahnbehandlungen** können nur übernommen werden, soweit die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist und nach UV/MV/IV- (früher SUVA-) Tarif erfolgt. Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als 3000 Franken, so ist der Abteilung für Zusatzleistungen zur AHV/IV vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Wird KEIN Kostenvoranschlag eingereicht, können höchstens und einmalig 3000 Franken vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt. Bitte beachten Sie dazu unser separates Merkblatt.
- Mehrkosten bei **Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)**
- Ärztlich verordnete **Kuraufenthalte** und ärztlich verordnete vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim unter Abzug eines Betrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge.
- **Notfalltransporte**
- **Transportkosten** im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen
- Kosten für **ambulante Pflege** (Spitex)
- Genehmigte Kosten für **direkt angestelltes Pflegepersonal** bei einer mittelschweren oder schweren Hilflosigkeit.
- Kosten für **Haushilfe** durch Spitex-Organisationen ausgeführt
- Auslagen für **private Hilfe** im Haushalt bis maximal 4800 Franken im Jahr
- **Hilfsmittel, Pflege- und Behandlungsgeräte**

Pro Jahr können für Krankheits- Behinderungs- und Zahnbehandlungskosten höchstens folgende Beiträge vergütet werden:

- **Für zu Hause wohnende Personen:**
 - 25 000 Franken für Alleinstehende
 - 50 000 Franken für Ehepaare
 - 10 000 Franken für Vollwaisen(Diese Beiträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit einer mittelschweren oder schweren Hilflosenentschädigung Kosten für Pflege und Betreuung entstehen).
- Für in **Heimen wohnende Personen** pro Person höchstens 6000 Franken.



Zahnbehandlungskostenvergütungen für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Vor grösseren Behandlungen dem Zahnarzt übergeben

Das Merkblatt gibt eine Übersicht über die Konditionen und Voraussetzungen zur Übernahme von Zahnbehandlungskosten für Bezugsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV.

- Es muss sich um eine **einfache, wirtschaftliche und zweckmässige** Behandlung und Ausführung handeln. Kronen, Brücken und Implantate sowie Keramik In- und Overlays erfüllen diese Kriterien in der Regel nicht.
- Für Behandlungen, die voraussichtlich 3000 Franken übersteigen (inkl. Laborkosten), ist **vor der Behandlung** ein detaillierter Kostenvoranschlag einzureichen, der auch über das Behandlungsziel Auskunft gibt. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können ausnahmsweise bis max. 3000 Franken vergütet werden, wenn es sich um eine zweckmässige, einfache und wirtschaftliche Behandlung handelt.
- Der Kostenvoranschlag, und nach erfolgter Behandlung die Rechnung, ist detailliert nach UV-, MV- und IV-Tarif einzureichen (Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif). Taxpunktwerte: Zahnarzt 1 Franken, Labor 1 Franken.
- Sofern es sich um eine Pflichtleistung nach Krankenversicherungsgesetz (KLV 17-19) handelt, ist dies auf dem Kostenvoranschlag wie auch auf der Rechnung zu deklarieren.
- Die Abteilung für Zusatzleistungen behält sich vor, den Kostenvoranschlag dem Vertrauenszahnarzt/der Vertrauenszahnärztin vorzulegen, die im Bedarfsfall Rücksprache mit dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin nimmt. Dies bei voraussichtlichen Kosten von über 5000 Franken, bei einer Häufung von Zahnbehandlungen und bei Unklarheiten betreffend Zweckmässigkeit, Einfachheit und Wirtschaftlichkeit.
- Die Abteilung für Zusatzleistungen zur AHV/IV kann keine eigentliche Kostengutsprache erteilen, da die Übernahme von Zahnbehandlungskosten in Abhängigkeit verschiedener Bezugsvoraussetzungen steht. Insbesondere kann sich der Zusatzleistungsanspruch durch unvorhergesehene Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse ändern, oder die Leistungen können ganz wegfallen. Die Rentnerinnen und Rentner bleiben gegenüber dem/der behandelnden Zahnarzt/Zahnärztin zahlungspflichtig.
- Bei Personen in Heimen können maximal 6000 Franken pro Jahr an Krankheitskosten übernommen werden.
- Auf Wunsch kann direkt an den/die Rechnungssteller/in vergütet werden. Beiträge von Versicherungen (z.B. Zahnpflegeversicherungen) werden vom Rechnungsbetrag abgezogen.
- Kosten von Zahnbehandlungen, die **im Ausland** durchgeführt worden sind, können nur vergütet werden, wenn es sich um eine notfallmässige Schmerzbehandlung handelt.

Ich habe dieses Merkblatt gelesen und verstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Unterschrift Ehepartner:

Unterschrift Vertreter: